

Stellungnahme der Partei DIE LINKE zur Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden auf Bundesebene

Während andere Parteien politische Absichtserklärungen liefern, dass sie für die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden eintreten, hat DIE LINKE bereits einen konkreten Vorschlag unterbreitet. Der mit der Bundestagsdrucksachennummer 17/1199 vorgelegte Gesetzentwurf der LINKEN ist der derzeit einzige konkrete Vorschlag zur Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden im politisch-parlamentarischen Raum.

Sowohl in den Programatischen Eckpunkten (dem gültigen Parteiprogramm) als auch in dem vorgelegten und derzeit debattierten Entwurf eines Parteiprogramms spricht sich DIE LINKE klar und eindeutig für die Einführung von Elementen Direkter Demokratie aus. In unserem Bundestagswahlprogramm für die Legislatur 2009-2013 fordern wir ebenfalls die Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden auf Bundesebene.

Unsere Position leitet sich aus dem Grundgesetz ab, in dem es heißt: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Wir finden allerdings, dass der Begriff „Volk“ weit auszulegen ist und alle hier lebenden Einwohner/innen sich direkt an der politischen Einflussnahme beteiligen können sollen. Eine wesentliche Maxime von Politik sollte aus unserer Sicht sein, Betroffene zu Beteiligten zu machen und aus der Zuschauerdemokratie in die Mitmachdemokratie überzugehen.

Konkret hat DIE LINKE vorgeschlagen, dass 100.000 Wahlberechtigte beim Bundestag Gesetzesvorlagen und andere bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung im Rahmen einer Volksinitiative in den Bundestag einbringen können. Um einem beliebten Vorurteil zu begegnen, hat DIE LINKE ausgeschlossen, dass durch Volksinitiativen ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden kann. Gleichzeitig soll eine Volksinitiative zum Haushaltsgesetz oder zur Gliederung des Bundes in Länder, zur grundsätzlichen Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung sowie zu den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes unzulässig sein. Damit kann keine Volksinitiative gestartet werden, die beispielsweise die Todesstrafe wieder einführen möchte, gleichzeitig kann aber mit dem Argument Finanzen auch nicht jede Volksinitiative gestoppt werden, bei der es auch um Geld geht – und um Geld geht es fast immer. Soweit eine Volksinitiative für unzulässig erklärt wird, kann durch die Einreicher der gerichtliche Rechtsschutz beantragt werden.

Aus der Volksinitiative –soweit diese zustande gekommen ist, soll nach dem Vorschlag der LINKEN ein Volksbegehren entstehen können. Dieses ist zustande gekommen (und damit erfolgreich) wenn mindestens eine Million Wahlberechtigte innerhalb von sechs Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben, soweit ein Volksbegehren eine Änderung des Grundgesetzes anstrebt, bedarf es der Zustimmung von zwei Millionen Wahlberechtigten. Der Bundestag hätte danach die Chance, dem Volksbegehren zu entsprechen. Tut er das nicht, soll nach dem Vorschlag der LINKEN ein Volksentscheid stattfinden.

Der Volksentscheid ist erfolgreich und damit der Gesetzesentwurf angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat. Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Entwurf abgelehnt und soweit es sich um ein das Grundgesetz änderndes Gesetz handelt, müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Änderung zustimmen und mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten muss seine Stimme abgegeben haben.

DIE LINKE ist gern bereit über die praktische Umsetzung der auch von anderen abstrakt formulierten Absicht einer Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden zu reden. Unsere Vorschläge liegen auf dem Tisch, jetzt sind die anderen gefragt.

Halina Wawzyniak ist stellvertretende Parteivorsitzende der LINKEN und Mitglied des Deutschen Bundestages

Kontakt: halina.wawzyniak@bundestag.de